

24. Wie verhält sich die Zusicherung einer bestimmten Beschaffenheit der Ware zu der Vertragsbestimmung, daß die Ware „wie zu befehen“ verkauft werde?

I. Civilsenat. Urt. v. 21. April 1883 i. S. A. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 169/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte erstand bei einer in Utrecht abgehaltenen Versteigerung von Büchern und Stichen verschiedene Werke, verweigerte aber demnächst deren Abnahme und Bezahlung wegen Unvollständigkeit der Bücher, deren Vollständigkeit im Auktionskataloge garantiert gewesen sei. Letzterer enthielt die Bemerkung, daß die Werke an zwei bestimmten Tagen vor Beginn der Auktion besichtigt werden könnten, und unter den Conditions den Satz:

„tous les ouvrages sont garantis complets, sauf indication contraire dans le catalogue; après l'adjudication cependant aucun livre ne sera pas repris, pour quelque motif que ce soit.“

Die vor Beginn der Versteigerung verlesenen Verkaufsbedingungen enthielten den Satz:

„von dem Augenblicke der Zuweisung (toewyzing) sind alle sich ergebenden Fehler und Schäden zum Nachtheile des Käufers.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurde die Abnahmeweigerung des Beklagten in erster und zweiter Instanz für unbegründet erklärt und die Revision desselben zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Wenn bei einem Verkaufe, insbesondere bei einer Versteigerung von Waren, eine gewisse Beschaffenheit derselben zugesichert, aber durch die Klausel „wie zu besehen“ oder eine Bestimmung gleichen Sinnes bedungen ist, daß eine Besichtigung der Waren gestattet sei und für die bei einer Besichtigung erkennbaren Mängel der Verkäufer keine Haftung übernehme, so kann es nicht, wie Thöl — Handelsrecht, 6. Aufl., S. 904 flg. — anzunehmen scheint, als allgemeine Regel hingestellt werden, daß der Verkäufer für die zugesicherte Beschaffenheit der Ware ungeachtet jener Klausel hafte, wenn nicht dem Käufer das Nichtvorhandensein derselben beim Vertragsabschlusse bekannt gewesen. Vielmehr ist es, wie Hanaußel — Die Haftung des Verkäufers für Beschaffenheit der Ware, 1883, S. 90 — mit Recht bemerkt, ebenso möglich, daß die Zusicherung einer gewissen Beschaffenheit nicht eine Ausnahme oder Beschränkung gegenüber der Klausel „wie zu besehen“ bedeutet, sondern daß die Meinung beim Vertragsabschlusse dahin geht, daß über die Frage, ob die zugesicherte Beschaffenheit vorhanden sei, die Besichtigung ent-

scheiden und der bei der Besichtigung erkennbare Mangel derselben hinterher nicht geltend gemacht werden soll. Ob die eine oder die andere Deutung anzunehmen sei, kann nur in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalte der abgegebenen Erklärungen und nach den Umständen, unter welchen sie abgegeben worden sind, entschieden werden. Wenn nun in dem vorliegenden Falle, in welchem der Auktionskatalog die Bestimmung enthielt, daß vor der am 16. Dezember 1879 beginnenden Versteigerung am 13. und 15. Dezember zu bestimmten Stunden die Besichtigung gestattet sei, nach dem Zuschlage aber kein Buch zurückgenommen werde, das Berufungsgericht mit Rücksicht auf das Wort *cependant* annimmt, daß die Garantie für Vollständigkeit der zur Auktion kommenden Werke nur in der Beschränkung übernommen worden sei, daß nach dem Zuschlage überhaupt, also auch in dieser Beziehung, eine Garantie des Verkäufers nicht mehr stattfindet, so ist hierin eine durch Rechtsirrtum nicht beeinflusste, daher durch Revision nicht anfechtbare Feststellung der Verkaufsbedingungen zu finden. Überdies sind als die Bedingungen, unter welchen die versteigerten Gegenstände in der Auktion ausgebaut und die Gebote darauf abgegeben, mithin die durch den Zuschlag vermittelten Käufe abgeschlossen wurden, diejenigen anzusehen, welche vor Beginn der Versteigerung als Versteigerungsbedingungen öffentlich kundgemacht worden sind; diese Bedingungen enthielten aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts die unzweideutige Bestimmung, daß nach dem Zuschlage (*toewyzing*) alle sich ergebenden Fehler und Schäden zum Nachtheile des Käufers sein sollten.“